gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zur Nutzung dieser digitalen Inhalte sollen durch TC-basierte Mechanismen nicht weiter eingeschränkt bzw. verändert werden.

17. Datenschutz
Der Schutz personenbezogener Daten ist eine wichtige Voraussetzung für die Steigerung der Sicherheit im IT-Bereich. Daher sind die Bestimmungen des Datenschutzes bei Entwicklung und Einsatz (Privacy by design) von „Trusted Computing"-Anwendungen zu berücksichtigen und können im Rahmen einer verfassungsrechtlichen Güterabwägung Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen haben.

18. Standardisierung
Für einen breiten Einsatz der „Trusted Computing"-Technik ist es essenziell, diese zu standardisieren. Dies ist hauptsächlich eine Aufgabe der beteiligten Unternehmen. Darüber hinaus gestaltet die Bundesregierung den Standardisierungsprozess mit und achtet darauf, dass der Zugang zur Erstellung der Standards für Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Interessengruppen in Deutschland fair, offen, angemessen und diskriminierungsfrei gestaltet wird. Die Beteiligung deutscher Organisationen wird unterstützt.

19. Internationale Zusammenarbeit
Nationale Alleingänge sind im Zeitalter der Globalisierung, insbesondere in Bezug auf die Informations- und Kommunikationstechnik, wenig Erfolg versprechend. Aus diesem Grund fordert die Bundesregierung Unternehmen und Organisationen in Deutschland zum Engagement in den Projekten zu „Trusted Computing", insbesondere aber in der TCG auf. Darüber hinaus arbeitet die Bundesregierung international aktiv mit staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen zu Fragen des „Trusted Computing" zusammen, insbesondere um die in diesem Eckpunktepapier festgelegten Anforderungen an das „Trusted Computing"-Konzept zu realisieren. Die Bundesregierung bringt darüber hinaus die besonderen IT-Sicherheits-Anforderungen des öffentlichen Sektors in die TCG und andere Projekte und Initiativen zur „Trusted Computing"-Technik ein.

ENISA-Bericht: Technische Aspekte des „Rechts, vergessen zu werden"

"Das Recht, vergessen zu werden" ist eines der Elemente, der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen neuen Verordnung (Januar 2012) zum Datenschutz. Das Recht ermöglicht Nutzern digital gespeicherte persönliche Daten auf Anfrage hin zu löschen. Die Regelung muss vom Europäischen Parlament jedoch noch verabschiedet werden. Da Technologie- und Informationssysteme eine wesentliche Rolle in der Umsetzung dieses Rechts spielen, veröffentlicht die EU-Agentur „Sicherheit im Internet" ENISA am 20.11.2012 einen Bericht zur technischen Umsetzung des „Recht, vergessen zu werden". Der Bericht beschreibt technische Einschränkungen und betont, dass zunächst klare Definitionen sowie rechtliche Bestimmungen notwendig sind, bevor das „Recht, vergessen zu werden" mit geeigneten technischen Mitteln richtig umgesetzt werden kann.

Einige der wichtigsten Empfehlungen des Berichts sind: Politische Entscheidungsträger und Institutionen des Datenschutzes sollten zusammenarbeiten, um die Umsetzung des Rechts durch klare Bestimmungen zu unterstützen (Bestimmungen bezüglich der Person, die die Löschung der gespeicherten persönlichen Daten verlangen darf, unter welchen Umständen sie dies darf, etc.). Des Weiteren müssen bei solchen Bestimmungen die damit verbundenen Kosten sorgfältig geprüft werden. Eine rein technische Lösung zur Umsetzung des Rechts im Internet ist unmöglich. Daher verlangt der Prozess eine interdisziplinäre Herangehensweise. Politische Entscheidungsträger sollten sich dessen bewusst sein. Eine mögliche, pragmatische Lösung, die Rechtsumsetzung zu unterstützen wäre es, von den Suchmaschine-Betreibern sowie Datenübertragungs-Dienstleistern aus der EU zu verlangen, ihre Referenzen, die innerhalb und außerhalb der EU gespeichert werden, nach „vergessenen" Informationen zu filtern. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der Löschung persönlicher Daten von ausrangierten Offline-Speichergeräten.

Der Bericht ergänzt zwei kürzlich erschienene ENISA-Veröffentlichungen: die Studie zur Datenspeicherung und -sammlung in Europa und den Bericht über die Auswirkungen auf die Privatsphäre sowie über die Nachverfolgung von Onlineverhalten. In diesem weiteren Kontext sollten politische Entscheidungsträger sicherstellen, dass die Nutzung von Technologien das Prinzip der minimalen Offenlegung/Veröffentlichung unterstützt, um die Menge der online gesammelten und gespeicherten persönlichen Daten zu minimieren. Die Agentur empfiehlt außerdem eine Kodierung für die Aufbewahrung und den Transfer persönlicher Daten. Besondere Aufmerksamkeit sollte dabei dem Tracking und Online-Profiling geschenkt werden. Darüber hinaus sollten Prozesse und Instrument eingesetzt werden, um unangemessenes Verhalten zu blockieren und die Befolgung der Bestimmungen bezüglich des Schutzes von persönlichen Daten zu forcieren.

Mehr über den ganzen Bericht und alle Empfehlungen hier: *https://www.enisa.europa.eu/activities/identity-and-trust/library/deliverables/the-right-to-be-forgotten/*

25. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten, Mainz, 28.11.2012

Anlässlich des Abschlusses der 25. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland stellt der Vorsitzende, der Informationsfreiheitsbeauftragte Rheinland-Pfalz Edgar Wagner fest: „Die Informationsfreiheit benötigt als ein vergleichsweise neues Recht in Deutschland viele Mitstreiter. Der lange Weg zum transparenten Staat kann nur dann erfolgreich beschritten werden, wenn die Bürgerinnen und Bürger von ihren Informationsrechten erfahren und davon Gebrauch machen, wenn die Regierungen das Ziel des transparenten Staates zu ihrem eigenen Ziel machen und wenn die Verwaltungen hieran aktiv mitwirken. Wir brauchen dazu eine breite öffentliche Debatte, eine Informationskampagne auf allen Ebenen."

Folgende zwei Entschließungen wurden verabschiedet:

Mehr Transparenz bei Krankenhaushygienedaten
Das Vertrauen der Bevölkerung in das deutsche Gesundheitssystem, insbesondere in unsere Krankenhäuser, hat im Laufe der letzten Jahre abgenommen. Dies ist auch auf eine verbreitete Intransparenz zurückzuführen.